

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Trefzer (AfD)**

vom 17. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dezember 2020)

zum Thema:

Der Fall „Gernot Melzer“ – Preisgekrönter Wissenschaftsbetrug?

und **Antwort** vom 08. Jan. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jan. 2021)

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25977

vom 17. Dezember 2020

über Der Fall „Gernot Melzer“ – Preisgekrönter Wissenschaftsbetrug?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FUB) und des Helmholtz-Zentrums Berlin für Materialien und Energie (HZB) beantworten kann. Diese wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Der Tagesspiegel berichtet am 15.12. über den Fall „Gernot Melzer“ (Name von der Redaktion geändert). Kann die FU die Presseberichterstattung im Tagesspiegel bestätigen? Wenn nein, in welchen Punkten ist die Darstellung des Falls unzutreffend?

¹<https://www.tagesspiegel.de/wissen/freie-universitaet-berlin-diskreter-umgang-mit-plagiaten/26721514.html>

Zu 1.:

Die FUB hat diejenigen Passagen des genannten Artikels, die Angaben der FUB wiedergeben, bestätigt.

2. Nach Darstellung des Tagesspiegels ging bereits vor rund vier Jahren auf der Forschungs-Diskussionswebseite „Pubpeer“ ein Beitrag ein, dem zufolge es „erhebliche Probleme“ mit Daten in einem Artikel gebe, den der Physiker mit Kollegen in einer angesehenen Fachzeitschrift veröffentlicht hat. Schon 2012 hatte der niederländische Chemiker F. G. von der Universität Utrecht Kritik an dem Artikel geäußert – wie auch andere Kollegen. Wann und wie hat die FU von den Vorwürfen gegenüber E. A. alias „Gernot Melzer“ erfahren und wann und wie ist sie diesbezüglich aktiv geworden?

Zu 2.:

Die FUB legt dar, dass sie im Januar 2017 über wissenschaftliche Vorwürfe informiert worden sei. Diese Vorwürfe seien daraufhin im Rahmen eines Verfahrens gemäß der Ehrenkodex-Satzung der FUB zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis überprüft worden. Weitere Untersuchungen seien am Fachbereich Physik der FUB und am HZB erfolgt. Im

Anschluss an das Verfahren gemäß der Ehrenkodex-Satzung habe die FUB ein dienstrechtliches Verfahren eingeleitet, gegen dessen Ergebnis Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben worden sei. Ein weiteres dienstrechtliches Verfahren sei aufgrund der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades vom Januar 2019 eingeleitet worden. Aufgrund des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst seien die dienstrechtlichen Verfahren eingestellt worden. Darüber hinaus sei ein Verfahren zur Rücknahme der Ernennung zum Professor in die Wege geleitet worden, welches nach Aufhebung des Entziehungsbescheides (siehe Antwort zu Frage 7) eingestellt worden sei.

3. Was wurde zu welchem Zeitpunkt Prof. Dr. E. A. durch die FU zur Last gelegt? Handelte es sich nach Auffassung der FU um unsauberes Arbeiten und einzelne Fälle von Fehlverhalten im Grenzbereich oder handelte es sich um systematische Täuschungen und massive Verstöße gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit? Um welche Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens in welcher Ausprägung handelte es sich nach Auffassung der FU?

Zu 3.:

Die FUB legt dar, dass die Untersuchungskommission gemäß der Ehrenkodex-Satzung im Juni 2017 schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt habe. Dieses habe sich auf die beiden folgenden Publikationen in referierten internationalen Fachzeitschriften bezogen:

- "Charge transfer to solvent identified using dark channel fluorescence-yield L-edge spectroscopy", Nature Chemistry, Vol 2, 2010, 853•
- "Probing the Electronic Structure of the Hemoglobin Active Center in Physiological Solutions", Physical Review Letters, Vol 102, 2009, 068103.

Der Artikel in Nature Chemistry sei zurückgezogen und hinsichtlich des Artikels in Physical Review Letters sei ein Erratum veröffentlicht worden.

Weitere Untersuchungen am Fachbereich Physik der FUB und am HZB hätten zur Rücknahme eines weiteren Artikels geführt:

- „On the enzymatic activity of catalase: an iron L-edge X-ray absorption study of the active centre", Physical Chemistry Chemical Physics, Vol 12, 2010, 4827.

4. Ist es zutreffend, dass ein Teil der Daten „erfunden und kopiert“ worden ist? Welche Relevanz hatte dies am Ende für die Interpretation der Ergebnisse?

Zu 4.:

Die FUB legt dar, dass Daten (Teile von Spektren) manipuliert (ohne Rechtfertigung und Kennzeichnung verändert) und kopiert und in graphische Darstellungen für Bereiche eingefügt worden seien, in denen keine Messergebnisse vorgelegen hätten. Dies habe die Ergebnisse invalidiert.

5. Wann, wo und wie hat E. A. seine akademischen Titel erworben und welche Titel darf er weiter tragen?

Zu5.:

2010 erfolgte die Ernennung zum Juniorprofessor und 2015 zum Professor am Fachbereich Physik der FUB. Mit der Ernennung zum Juniorprofessor und zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ verliehen. Die Weiterführung ist nicht untersagt worden.

6. Welche Wissenschaftspreise und Auszeichnungen hat E. A. erhalten und welche wurden ihm aberkannt? Wurde die Aberkennung in allen Fällen öffentlich kenntlich gemacht?

Zu 6.:

- Dissertationspreis Adlershof der Humboldt-Universität zu Berlin (2008)
- Ernst-Eckhard-Koch-Preis des Vereins Freundeskreis Helmholtz-Zentrum Berlin e.V. (2008)
- Dale Sayers Preis der internationalen Gesellschaft für Röntgenabsorption (IXAS, 2009)
- Starting Grant des Europäischen Forschungsrates (ERC, 2011)
- Karl-Scheel-Preis der Physikalischen Gesellschaft zu Berlin (2011; aberkannt 2017 ohne öffentliche Namensnennung)
- Nernst-Haber-Bodenstein-Preis der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für Physikalische Chemie (2014)
- Ehrenprofessur der Monash University, Melbourne, Australien (2016)

7. Im September 2017 kam laut Tagesspiegel der Verdacht auf, dass E. A. in seiner Dissertation plagiiert habe. Die Dissertation enthalte Übersichts Kapitel, in denen sich nicht ausreichend kenntlich gemachte Textübernahmen fanden, heißt es in dem Tagesspiegel-Artikel. Ein FU-Gremium bestätigte den Plagiatsverdacht. Ist es zutreffend, dass es bezüglich der Aberkennung des Dokortitels einen Gerichtsprozess gab? Warum ist die FU nicht in Revision gegangen?

Zu 7.:

Die FUB legt dar, dass beim Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen die Entziehung des Doktorgrades erhoben worden sei. Der Rechtsstreit wurde mit einem Vergleich beendet.

8. In welcher Form hat die FU bezüglich des Falls „Gernot Melzer“ Transparenz walten lassen und die Öffentlichkeit in Kenntnis gesetzt?

Zu 8.:

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht fand in öffentlicher Verhandlung statt. Dass die oben genannten Publikationen zurückgezogen oder mit einem Erratum versehen wurden, ist der FUB zufolge öffentlich dokumentiert. Im Übrigen bereitet die FUB eine Information der Öffentlichkeit vor.

9. Welche Vereinbarung hat die FU mit E. A. getroffen? Welche Auswirkungen haben die zwischen der FU und E. A. getroffenen Vereinbarungen für eine mögliche Tätigkeit von E. A. im Wissenschaftsbetrieb außerhalb der FU? Hat E. A. erklärt, den Hochschulbereich und über die FU hinaus verlassen zu wollen? Hat E. A. erklärt, den Wissenschaftsbetrieb verlassen zu wollen?

Zu 9.:

Der vorgenannte Vergleich wurde der FU zufolge auf Anregung des Gerichts geschlossen. Das Gericht habe zuvor erhebliche Zweifel dargelegt, ob der Entziehungsbescheid der gerichtlichen Prüfung standhalten werde. Dies habe das Gericht damit begründet, dass aus dortiger Sicht offen sei, ob die von der FUB als Grundlage für die Entziehung angeführten Plagiatsstellen im Hinblick auf Qualität und Quantität die Entziehungsentscheidung rechtfertigten. Die FUB habe sich im Rahmen des Vergleichs verpflichtet, den Bescheid über die Entziehung des Doktorgrades aufzuheben. Der Kläger habe sich verpflichtet, aus der FUB und dem dortigen Beamtenverhältnis auszuscheiden.

Nachdem er bereits seit März 2018 nicht mehr an der FUB aktiv gewesen sei, sei er zum 1. November 2020 aus der FUB ausgeschieden. Er habe den Wissenschaftsbetrieb 2018 verlassen.

10. Wie viele akademische Qualifikationsarbeiten wurden durch E. A. betreut und welche Konsequenzen ergaben sich für die Bewertung dieser Arbeiten?

Zu 10.:

Die FUB konnte die genaue Zahl der Qualifikationsarbeiten in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln. Deren Bewertung ist durch den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen eine Betreuerin oder einen Betreuer der Arbeiten nicht betroffen.

11. Kann das HZB die Presseberichterstattung im Tagesspiegel bestätigen? Wenn nein, in welchen Punkten ist die Darstellung des Falls unzutreffend?

Zu 11.:

Das HZB hat bestätigt, dass der Tagesspiegel das HZB kontaktiert habe und die Äußerungen des HZB in dem beschriebenen Fall des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom Tagesspiegel richtig wiedergegeben worden seien. Die Zitate, die das HZB betreffen, seien autorisiert.

12. Welche Erfahrungen hat das HZB mit E. A. gemacht? Gab es Grund zur Beanstandung an der Methodik und Praxis seiner wissenschaftlichen Arbeit und wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchem Schweregrad?

Zu 12.:

Hier verweist das HZB auf die Vertraulichkeit gegenüber seinen aktuellen und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auf das wissenschaftliche Fehlverhalten wird im Folgenden eingegangen.

13. Wann und wie hat die Geschäftsführung des HZB erstmals von den Vorwürfen gegenüber E. A. erfahren?

Zu 13.:

Das HZB legt dar, dass sich 2016 erste Hinweise auf Unstimmigkeiten bei Messergebnissen ergeben hätten, die in pubpeer diskutiert worden seien (<https://pubpeer.com/publications/21BAFE4CBF9A45F7F1152A80BE4118>).

14. Wann und in welcher Form ist das HZB in dem Fall aktiv geworden und welche Konsequenzen hat das HZB bezüglich der Zusammenarbeit mit E. A. gezogen?

Zu 14.:

Das HZB legt dar, dass es gemäß seiner Richtlinie für gute wissenschaftliche Praxis eine Untersuchungskommission eingerichtet habe. Es seien Nachmessungen veranlasst worden. Die angezweifelten Messergebnisse hätten nicht bestätigt und die Herkunft der in der Publikation kritisierten Untergrund-Spektren nicht erklärt werden können. Der Artikel ("Charge transfer to solvent identified using dark channel fluorescence-yield L-edge spectroscopy", s.o. zu Frage 3) sei daraufhin zurückgezogen worden. Im Rahmen dieser

und weiterer interner Untersuchungen habe das HZB interne Berichte und weitere Publikationen überprüft, wobei weitere Unkorrektheiten identifiziert worden seien. Aus dem Ergebnis der Untersuchungskommission, die schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt habe, resultierten mehrere Maßnahmen. Dazu hätten Aufforderungen zur Korrektur bzw. zum Widerruf von Publikationen, Informationen an Zuwendungsgeber und Kooperationspartner sowie arbeitsrechtliche Konsequenzen gehört. 2018 habe der Wissenschaftler das HZB verlassen.

15. Welche Konsequenzen hatte der Fall für die von E. A. betreuten Forschungsprojekte und von ihm geleiteten Nachwuchsforschergruppen?

Zu 15.:

Das HZB legt dar, dass Personal- und Projektverantwortungen entzogen und alle betroffenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in neue Betreuungsverhältnisse überführt worden seien.

16. Welche Konsequenzen hat der Fall für die von E. A. am HZB erzielten Forschungsergebnisse? Ist der Wert dieser Ergebnisse weiterhin verwendbar, teilweise hinfällig oder gar vollständig hinfällig?

Zu 16.:

Das HZB legt dar, dass zwei Publikationen vollständig und eine Publikation teilweise (Erratum) zurückgezogen worden seien. Dabei handelt es sich um die in der Antwort zu 3. aufgeführten Publikationen. Später sei eine weitere Publikation mit einer sog. ‚Expression of Concern‘ (einem entsprechenden Hinweis des Herausgebers) versehen worden („Ligand discrimination of myoglobin in solution: an iron L-edge X-ray absorption study of the active centre“, Chem. Commun., Vol. 49, 2013, 4163–4165). Die Öffentlichkeit sei durch die öffentlich zugänglichen Zurücknahmen und Korrekturen der Publikationen in den Fachjournalen informiert. Die Zurücknahmen und Korrekturen der Artikel seien öffentlich zugänglich.

17. Welcher wirtschaftliche Schaden ist durch E. A. sowohl für die FU als auch das HZB entstanden? Gab es eine Ingressnahme bzw. wurde dies geprüft?

Zu 17.:

FUB und HZB zufolge ist kein bezifferbarer wirtschaftlicher Schaden entstanden.

18. In welcher Form setzt sich der Europäische Forschungsrat (ERC) mit dem Fall auseinander? Bezüglich welcher Förderungen könnten ERC und EU Zahlungen zurückverlangen oder Sanktionen verhängen? Kann der „Starting Grant“ zurückgefordert werden? Können die Mittel für das DIACAT-Projekt zurückgefordert werden?

Zu 18.:

FUB und HZB zufolge ist der ERC über die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert worden. Es habe bislang keine Forderungen gegeben.

19. Wann hatte die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung welche Kenntnisse über den Fall „Gernot Melzer“ erlangt? Was hat der Senat zu welchem Zeitpunkt rechtsaufsichtlich in dem Fall unternommen?

Zu 19.:

In der Vorbesprechung zur Aufsichtsratssitzung vom 27. Juni 2017 sowie in der Sitzung selbst wurden die Vertreter des Forschungsressorts der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung erstmals über einen Fall möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am HZB informiert. Das HZB berichtete, dass es sich um einen gemeinsam mit der FUB berufenen Institutsleiter handele. Inhaltlich gehe es um verschiedene Veröffentlichungen in unterschiedlichen wissenschaftlichen Fachzeitschriften. Das HZB berichtete zudem, dass es einen Ombudsmann und eine Untersuchungskommission eingesetzt habe, die den Fall prüfen sollten. Seitdem stehen das Forschungsressort und das HZB bezüglich des Falls in Kontakt. Rechtsaufsichtliche Schritte sind bislang nicht durchgeführt worden.

Berlin, den 08. Januar 2021

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -